

Rahmenvereinbarung zur Kooperation im Rahmen der Aktion „Hinein in den Sportverein“

zwischen der

Stadt Nürnberg

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Leiter des SportService
- im Folgenden "Stadt" genannt -

und

Verein

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Vertreten durch: Name

Funktion

Telefon

E-Mail

- im Folgenden „Sportverein“ genannt -

Nürnberg, den

Stadt Nürnberg, SportService

Nürnberg, den

Präambel

Kinderarmut bedeutet nicht nur materielle Knappheit, sondern oft auch fehlende Bildungschancen, schlechte Berufsperspektiven, schlechterer Gesundheitszustand, weniger kulturelle Teilhabe, weniger Bewegung, weniger soziale Kontakte und Netzwerke. Ein zentrales Handlungsfeld zur Eindämmung der Auswirkungen der Kinderarmut in Nürnberg ist „Sport und Bewegung für alle Kinder“. Die Aktion „Hinein in den Sportverein“ wurde vom SportService und vom Sozialamt der Stadt Nürnberg in Kooperation mit dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., Sportkreis Nürnberg, und der Sportjugend Nürnberg entwickelt. Gemeinsam mit allen gemeinnützigen Nürnberger Sportvereinen sollen Türen geöffnet werden. Alle Nürnberger Sportvereine sind aufgerufen, sich an der Aktion zu beteiligen. Über die Übernahme der Mitgliedsbeiträge durch Gutscheine des Bildungs- und Teilhabepaketes hinaus sollen die betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterstützt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Mit der Aktion „Hinein in den Sportverein“ soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind und im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes oder des Nürnberg-Passes Mitglied in einem gemeinnützigen Sportverein sind bzw. eine Mitgliedschaft neu erworben haben, eine aktive Teilnahme im Sportverein ermöglicht werden.

Gefördert werden Sportbekleidung, Sportgeräte, Kursgebühren, Trainingslager, Freizeitaktivitäten, Fahrten u.Ä. Sollte die/der Anspruchsberechtigte ausschließlich im Besitz eines Nürnberg-Passes sein, ist auch die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen möglich.

§ 2

Leistungen der Stadt

1. Die Stadt richtet einen Spendenpool ein, aus dem gemeinnützige Nürnberger Sportvereine pro förderberechtigtem Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen eine Unterstützungsleistung beantragen können. Die Höhe der Leistung beträgt 75 % der Kosten, maximal 75 Euro pro Jahr.
2. Die Stadt verpflichtet sich, Spendengelder für diese Aktion zu akquirieren, zusätzlich sollen Stiftungsmittel zum Einsatz kommen.

§ 3

Leistungen des Vereins

1. Der Sportverein prüft, ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Aktion „Hinein in den Sportverein“ gegeben sind, d.h. das Mitglied muss jünger als 27 Jahre und zum Bezug der Gutscheine Bildung und Teilnahme berechtigt sein bzw. den Nürnberg-Pass vorlegen.
2. Zur Beantragung der Pauschale bei der Stadt erstellt der Sportverein ein Mal im Jahr einen Nachweis zur Feststellung der Zuschussberechtigung (s. § 4) über die verauslagten Kosten. Ein entsprechender Vordruck wird von der Stadt zur Verfügung gestellt.
3. Der Sportverein verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

§ 4

Fristen und Fälligkeit

Der in § 2 vereinbarte Zuschuss ist bis spätestens 30.09. für das Vorjahr zu beantragen.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien in Kraft und kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr (unter Finanzierungsvorbehalt), wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Nebenabreden

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist Nürnberg. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten in der Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht, einigen.

